



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Per E-Mail an: aep@regelleistung.net

30.04.2021

**Stellungnahme zur Konsultation zur AEP-Bestimmung auf Basis der Preise und
Volumen der Regelernergie (Modul 1) sowie Umsetzung der ACER-Vorgabe vom
15.07.2020 Imbalance Settlement Harmonisation Methodology (ISHM)**

EFET unterstützt die Verbesserung und Stärkung von Anreizen für eine gute Bilanzkreisbewirtschaftung. Dies ist wichtig für das Funktionieren der Strommärkte in Deutschland und Europa.

Grundsätzlich stellt der Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber eine nachvollziehbare Umsetzung des Imbalance Settlement Harmonization Methodology (ISHM) dar:

- Die Herangehensweise der ÜNB, für den produktspezifischen Preis den volumengewichteten Durchschnittspreis (VWAP) zu wählen, ist sinnvoll.
- Von ÜNBs getätigte Börsengeschäfte, OTC-Geschäfte, die Nutzung der Notreserven aus dem Ausland und Abschaltbare Lasten nicht in die Berechnung des AEPs einfließen zu lassen, wird bereits von der ISHM vorgeschrieben.
- Auch die Definition des Wertes der vermiedenen Aktivierung für die Viertelstunden, in denen keine Regularbeit aktiviert, aber Energie über das „Imbalance Netting“ durch die ÜNBs ausgetauscht wird, ist sinnvoll.
- Die neuen Regelungen zeitgleich mit der Implementierung der aFRR und mFRR Zielmarktdesigns einzuführen ist sachgerecht.

Nichtsdestotrotz sehen wir noch Verbesserungsspielraum in den folgenden Punkten:

1. Kostenneutralität des Systems

Es ist zu erwarten, dass die vorgeschlagene Berechnungsmethodik für den Ausgleichsenergiepreis zu Mehreinnahmen auf ÜNB-Seite führt. Da das Modul 1 die Verwendung des Maximums/ Minimums der produktspezifischen Preise vorsieht, führt allein das schon zu strukturellen Mehrerlösen, welche durch die Anwendung der Module 2 und 3 noch verstärkt werden. Gemäß dem Vorschlag der ÜNB würden diese Mehreinnahmen aus dem Regelenergiesystem zur Minderung der Netznutzungsentgelte genutzt. Dies ist unserer Meinung nach eine Zweckentfremdung und nicht wünschenswert.

Eine gemäß ISHM zulässige Alternative wäre, anstatt dem Minimum/ Maximum der produktspezifischen Preise auch hier den VWAP zu verwenden. Dies hätte den Vorteil, dass die Mehrerlöse von vorneherein geringer ausfallen würden.

Die ISHM sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer Komponente im Ausgleichsenergiepreis, die die finanzielle Neutralität der ÜNB sicherstellt, ausdrücklich vor. Wir wären dafür, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Vorstellbar wäre eine Ausschüttung der Mehrerlöse an die BKVs basierend auf die Summe der jeweiligen Unausgeglichenheit in dem Monat. Eine Alternative könnte sein, diese Mehreinnahmen an die Lieferanten von Regelarbeit auszuzahlen.

Mit diesen Maßnahmen wären die Kostenneutralität des Systems wiederhergestellt, die Anreizwirkung der Ausgleichsenergiepreise nicht beeinträchtigt und, im Falle der Ausschüttung an Regelarbeiterbringer, der Anreiz zur Teilnahme am Regelarbeitsmarkt gestärkt.

Wir wünschen uns an dieser Stelle ein jährliches Monitoring der Erlössituation, auf dessen Basis jeweils der Einfluss der drei Module auf die Mehr- oder Mindererlöse bewertet werden kann.

2. Weitere Europäische Harmonisierung ist notwendig

Das ISHM wird der Grundidee der Electricity Balancing Guideline, einer Harmonisierung der Systeme für Regel- und Ausgleichsenergie, nicht wirklich gerecht. Daher wünschen wir uns von den ÜNBs, die nationalen Implementierungen möglichst grenzüberschreitend abzustimmen.

3. Transparenzregeln

Eine vorläufige Veröffentlichung der Ausgleichsenergiepreise bereits acht Werktage nach dem Erfüllungstag stellt eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zur derzeitigen Veröffentlichung dar. Da die für die Berechnung notwendigen Komponenten bereits früher verfügbar sind, sollte der Vorschlag der ÜNBs in diesem Punkt noch ambitionierter gestaltet werden. Vorstellbar wäre eine Veröffentlichung des Ausgleichsenergiepreises unmittelbar nach Ende der Bilanzierungsperiode, spätestens am Folgetag.

Darüber hinaus sollte kontinuierlich für Marktteilnehmer für jede Viertelstunde im Nachhinein nachvollziehbar gemacht werden, ob die Knappheitskomponente, die Börsenpreiskopplung, der Wert der vermiedenen Aktivierung oder Regelarbeitspreise selbst den Ausgleichsenergiepreis bestimmt haben.

Im Workshop wurde die Transparenz des Systemzustands, insbesondere die Echtzeitveröffentlichung des NRV-Saldos thematisiert und dazu aufgefordert, zu diesem Punkt Stellung zu beziehen. EFET befürwortet verbesserte Transparenz und würde auch die Prüfung einer Echtzeitveröffentlichung des NRV-Saldos begrüßen. Im Vordergrund müssten bei einer solchen Prüfung Vorteile stehen, die mit einer höheren Transparenz für alle Marktteilnehmer einhergehen. Dabei wäre es wichtig, auch das Zusammenspiel einer solchen Veröffentlichung mit der Pflicht der Bilanzkrestreue zu beleuchten. Mit Einführung der Plattformen PICASSO und MARI sollten auch auf europäischer Ebene eine höhere Transparenz in Bezug auf das Saldo des Gesamtsystems und der Veröffentlichung von AEPs angestrebt werden.

EFET würde auch begrüßen, wenn die ÜNBs den Einsatz von Zusatzmaßnahmen (Börsengeschäfte, OTC-Geschäfte, die Nutzung der Notreserven aus dem Ausland und Abschaltbare Lasten) sowie die damit verbundenen Kosten regelmäßig veröffentlichen würden.

Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

b.lempp@efet.org